

STATUTEN

gültig ab 2017

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Bezirk Laufenburg“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, nachstehend Bezirkspartei genannt. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Die Bezirkspartei ist Mitglied der „FDP.Die Liberalen Aargau“ (nachstehend Kantonalpartei genannt).

Art. 2 Zweck

Die Partei strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

Sie bezweckt die Verfolgung einer freisinnig-liberalen Politik unter Berücksichtigung der jeweiligen Positionen der FDP.Die Liberalen (Schweiz) sowie der FDP.Die Liberalen Aargau. Die Partei befasst sich insbesondere mit der Durchsetzung des freisinnig-liberalen Gedankenguts auf Bezirksebene.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder der Bezirkspartei sind alle Mitglieder der FDP.Die Liberalen - Ortsparteien im Bezirk Laufenburg.

Bezirkseinwohner, die sich zum freisinnigen Gedankengut bekennen und nicht Mitglied einer Ortspartei sind, können als Direktmitglieder in die Bezirkspartei aufgenommen werden.

Die Direktmitgliedschaft beginnt durch Abgabe einer Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, einen Beitritt abzulehnen.

Art. 4 Ende der Direktmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder durch Ausschluss.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich und begründet. Im Falle der Anfechtung entscheidet der Parteitag endgültig.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- Der Parteitag
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Die Bezirksdelegierten gemäss Statuten der Kantonalpartei

Art 6 Aufgaben des Parteitags

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Dem Parteitag obliegt die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl des Vorstandes, dessen Präsidentin oder Präsidenten und der Kontrollstelle
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten des Bezirks für die Grossratswahlen, der Kandidatinnen und Kandidaten in Bezirksbehörden sowie die Kandidatinnen und Kandidaten für die Nationalratswahlen als Antrag des Bezirks zu Händen der Kantonalpartei
- Beschlussfassung über politische Positionen der Partei und über Stellungnahmen zu wichtigen politischen Tagesfragen, namentlich zu Wahlen und Abstimmungen

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Budget, die Mitgliederbeiträge und die Beitragsordnung der Ortsparteien
- Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen

Art. 7 Einberufung des Parteitags, Beschlüsse

Der Parteitag wird durch den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich (= ordentliche Mitgliederversammlung) zur Erledigung der statutarischen Geschäfte einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres durchgeführt werden. Im Übrigen findet er auf Verlangen von mindestens zwei Ortsparteien oder von zwanzig Parteimitgliedern statt.

Einladungen zum Parteitag werden den Mitgliedern, ausser in dringlichen Fällen, mindestens acht Tage im Voraus unter Traktandierung der zu behandelnden Geschäfte sowie den Anträgen des Vorstandes zugestellt.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann eine Beschlussfassung erfolgen, sofern mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen, fasst der Parteitag die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Parteitags werden vom Vorstand protokolliert.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand die im Bezirk wohnenden Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, des National- und Ständerates sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien, der FDP Frauen Fricktal und der jungfreisinnigen fricktal an.

Die/der Präsidentin/Präsident und der weitere Vorstand werden vom Parteitag im Jahr nach den Grossratswahlen auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung der Partei nach aussen
- Vorbereitung der Geschäfte des Parteitags und dessen Einberufung
- Verwaltung des Parteivermögens
- Vorbereitung und Koordination von Bezirks- und kantonalen Wahlen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Wahl von Bezirksdelegierten bei Bedarf
- Erledigung von Geschäften, die ihm durch den Parteitag zugewiesen werden
- Wahrnehmung von Aufgaben, die der Förderung des Vereinszweckes dienen

Der Vorstand ist befugt, seine Aufgaben an Ausschüsse zu delegieren, denen auch Mitglieder ausserhalb des Vorstandes angehören können. Die Beschlussfassung erfolgt jedoch auch in diesem Fall durch den Vorstand.

Art. 10 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung, berichtet dem ordentlichen Parteitag und stellt Antrag.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden vom Parteitag im gleichen Rhythmus und auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

IV. Finanzen

Art. 11 Allgemeines

Die Bezirkspartei beschafft ihre finanziellen Mittel aus

- Jahresbeiträgen der Ortsparteien, welche jährlich durch den Parteitag festgelegt werden,
- Jahresbeiträgen der Direktmitglieder, welche jährlich durch den Parteitag festgelegt werden,
- Anteilen an den Beiträgen der FDP Aargau aus den Beiträgen von Mitgliedern des Forums Aargau aus dem Bezirk Laufenburg,
- Gönnerbeiträgen.

Der Parteitag ist befugt, im Bedarfsfall zusätzliche Beiträge für Spezialaktionen zu beschliessen.

Für die Verbindlichkeiten der Bezirkspartei haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

V. Beziehungen zur FDP Aargau

Art. 12 Bezirksdelegierte der Kantonalpartei

Für den Fall, dass Abstimmungen der Kantonalpartei nach dem Delegiertensystem stattfinden, wählt der Vorstand die Bezirksdelegierten und deren Stellvertreter. Er berücksichtigt dabei eine angemessene Vertretung der Ortsparteien und der Frauengruppe.

Art. 13 Finanzielles

Die Bezirkspartei leistet Beiträge an die Kantonalpartei aufgrund der Bestimmungen in deren Statuten

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Statutenänderungen

Statutenänderungen können jederzeit durch den Parteitag erfolgen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an einem Parteitag anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Auflösung der Partei

Die Auflösung der Partei erfolgt durch den Parteitag und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an einem Parteitag anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Partei bis zu einer allfälligen Neugründung einer Bezirkspartei der Kantonalpartei zur Verwahrung und Verwaltung übergeben.

Wird nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Auflösung der Bezirkspartei eine Nachfolgeorganisation gegründet, so fällt das Vermögen der aufgelösten Partei der Kantonalpartei zu.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Parteitag vom 22. März 2017 angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. September 1976.